

Vernehmlassung zur Totalrevision der Planungs- und Bauverordnung

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 8570 Weinfelden

Eingabe

Sehr geehrter Herr Dr. Stark

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz. Grundsätzlich unterstützen wir diese Verordnung; zu den einzelnen § machen wir folgende Bemerkungen:

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 4 Verhältnis Richt- und Nutzungspläne		Geringfügige Abweichungen dürfen nicht auf Kosten der landw. Nutzfläche (LN) geschehen, LN muss kompensiert werden.
Art. 6, Dorf- und Weilerzonen		In den Dorf- und Weilerzonen muss die Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe sichergestellt sein. Die Aufstockung der Tierplätze für die betriebseigene Futtermittelverwertung darf nicht durch unnötige Einschränkung behindert werden.
Art. 11, Landwirtschaftszonen	Sie umfassen das Land, das sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Pflege oder den produzierenden Gartenbau eignet.	Die Definition der Landwirtschaftszonen soll überarbeitet werden. Was geschieht mit den Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Produktion nicht eignen und trotzdem gepflegt werden sollen (Böschungen, Steillagen, Feldgehölze, Hecken usw.)
Art. 12, Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen		Im Zusammenhang mit der bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Nutzung ist festzuhalten, dass Erdkulturen im Gewächshaus eine bodenabhängige Nutzung ist und folge dessen in der Landwirtschaftszone möglich ist.
Art. 13, Landschaftsschutzzonen	Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind erlaubt, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, nach Stand der Technik ist nicht eingeschränkt.	Wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt ist, sind Hagelschutznetze und fundamentlose übrige Witterungsschutzanlagen ohne Bewilligung möglich.
Art. 16, Abbauzonen	Hat die Abbauzone ihren Zweck erfüllt, ist das Abbaugelände der landwirtschaftlichen Nutzung einer anderen Zone des Nichtbaugeländes zuzuweisen.	Bei der Rekultivierung der Abbauzonen soll die Fläche wieder der Lebensmittelproduktion zugeführt werden.
Art. 45, Mehrwertabgabe		Für die Verwendung der Mehrwertabgabe ist der haushälterische Umgang mit dem Boden als oberstes Ziel zu betrachten. Brachen sollen der bestmöglichen Nutzung zugeführt werden, Preisdifferenzen und höhere Aufwendungen müssen ausgeglichen werden. Der Schutz des Kulturlandes als Produktionsfläche für Lebensmittel, im speziellen als Fruchtfolgeflächen,

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		muss hohe Priorität haben.
Art. 46, Baugesuch und Unterlagen	3Bei einfachen Bauvorhaben kann können die Gemeindebehörde und der Kanton die Anforderungen an die Unterlagen reduzieren.	Grundsätzlich müssten die Baubewilligungsverfahren vereinfacht werden, um Zeit und Kosten einzusparen.

Wir erwarten, dass unsere Bemerkungen und Anträge bei der Ausgestaltung der Verordnung berücksichtigt werden.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

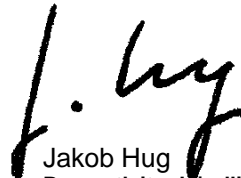
Verband Thurgauer Landwirtschaft



Markus Hausammann
Präsident



Jürg Fatzer
Geschäftsführer



Jakob Hug
Ressortleiter Ländlicher Raum und Gesellschaft